



Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

1. Veröffentlichung im Amtsblatt 13.11.2020
2. Veröffentlichung Homepage 13.11.2020

Bearbeitet von **Herrn Gerdes**
Telefon (04964) 9182-25
Telefax (04964) 9182-42
E-Mail: Gerdes@Rhede-Ems.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
621-12 XXXVIII

Rhede (Ems)
13.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

35. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede mit Verfügung vom 12.10.2020, Az. 65-610-522-01/35 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 35. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


Gemeinde Rhede (Ems), 13.11.2020
Willerding, Bürgermeister